

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/erbschaftsteuer/fg-muenster-wegfall-der-voraussetzungen-fuer-die-stundung-der-schenkungsteuer.html>

📅 18.12.2007

Erbschaftsteuer

FG Münster: Wegfall der Voraussetzungen für die Stundung der Schenkungsteuer

Das Finanzgericht Münster entschied, dass bei Veräußerung des mit einem Nießbrauch belasteten Vermögens die Voraussetzungen für die Stundung der Schenkungsteuer gemäß § 25 ErbStG jedenfalls dann wegfallen, wenn sich die Belastung (hier: Nießbrauch) an dem Surrogat nicht unverändert fortsetzt. Im Rahmen der Schenkungsteuer kann die auf dem Vermögen ruhende Belastung zwar nicht von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden, jedoch wird die Steuer, die auf den Betrag der Belastung entfällt, gemäß § 25 Abs. 1 ErbStG zinslos gestundet. Im Streitfall erhielt der Kläger im Wege der Schenkung Aktien von seinem Vater. Dieser behielt sich durch Vereinbarung mit dem Kläger an den Aktien und an jeglichem Ersatz (Surrogat) den lebenslangen Nießbrauch vor. Der Kläger veräußerte später die Aktien und erlangte hierfür einen Anteil an einer Personengesellschaft nebst Gewinnbezugsrecht. Auf Grund einer weiteren Abrede mit dem Kläger verzichtete der Vater zumindest teilweise auf den Nießbrauch an dem Gewinnbezugsrecht. Durch diese nachträgliche, abweichende Vereinbarung des Gewinnbezugsrechtes wurde eine neue Vereinbarung geschlossen, so dass das ursprünglich belastete Vermögen als veräußert anzusehen ist und demnach gemäß § 25 Abs. 2 ErbStG die Steuerstundung im Zeitpunkt der Veräußerung des belasteten Vermögens entfällt. Nach Auffassung der Finanzverwaltung (R 85 Abs. 4 Satz 3 und 4 ErbStR) liegt eine Veräußerung von belastetem Vermögen sogar bereits dann vor, wenn ein Nießbrauch oder sonstiges Nutzungsrecht an einem Surrogat bestellt wird.

Das Finanzgericht schloss sich in der Urteilsbegründung aufgrund des eindeutigen Wortlautes des § 25 Abs. 2 ErbStG zwar dieser Auffassung der Finanzverwaltung an, entscheidungserheblich war dies aber nicht, da sich im Streitfall der ursprünglich vereinbarte Nießbrauch nicht unverändert am Surrogat fortgesetzt hat.

Der BFH hat hierzu entschieden - siehe ausführlicher [Deloitte Tax-News](#).

Fundstelle

[FG Münster](#), Urteil vom 14.06.2007, Az. 3 K 2319/04 Erb, EFG 2007, S. 1619.

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular

circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.